

Richtlinien des Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein

(genehmigt durch den Beschluss des Magistrates der Hochschulstadt Idstein
vom 1. Juli 2024)

Präambel

Die Hochschulstadt Idstein richtet einen Sozialfonds ein, der einzelnen Bürgerinnen und Bürgern sowie gemeinnützigen Einrichtungen im sozialen, integrativen, pflegerischen und palliativen Bereich eine finanzielle Unterstützung gewährt, wenn diese unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder zu geraten drohen. Zu diesem Zweck werden im jeweiligen Haushaltsplan finanzielle Mittel bereitgestellt. Die Zuwendung dient der kurzfristigen Überbrückung einer finanziellen Notlage und regt zur Inanspruchnahme einer professionellen Hilfe an.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der kommunale Sozialfonds wird durch die Hochschulstadt Idstein aufgelegt. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, verlorenen Zuschusses.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Mittel aus dem Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein sind grundsätzlich nachrangig. Vorrangig sind insbesondere Leistungen der Sozialämter, Versicherungsträger etc. nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. vertraglichen Ansprüchen.
- (5) Eine gleichzeitige Beantragung freiwilliger Leistungen anderer Fördergeber für den gleichen Zweck schließt in der Regel eine Förderung durch den Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein aus.

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Förderfähig sind hilfsbedürftige Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Idstein haben und die sich infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder wegen sozialer oder wirtschaftlicher Nöte und Konflikte unverschuldet in einer Notlage befinden oder in eine Notlage zu kommen drohen und kurzfristig Hilfe benötigen.
- (2) Förderfähig sind darüber hinaus gemeinnützige Institutionen, Stiftungen und Vereine im sozialen, integrativen, pflegerischen und palliativen Bereich, die ihren Sitz in der

Hochschulstadt Idstein haben und die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder zu geraten drohen und kurzfristig Hilfe benötigen.

- (3) Institutionen, Stiftungen und Vereine im Sinne des Abs. 2 sind gemeinnützig anerkannte zivilgesellschaftliche Organisationen, die nach § 52 der Abgabenordnung (AO) einen gemeinnützigen Zweck durch Tätigkeiten verfolgen, die darauf ausgerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der/Die Antragsteller/in hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass er/sie ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geraten ist oder zu geraten droht. Eine Notlage ist insbesondere anzunehmen
- a) in Fällen der wirtschaftlichen Not eines Menschen oder einer Familie in Folge von Schicksalsschlägen, wie Unfall, Tod, schweren Krankheiten,
 - b) bei Ersatzbeschaffungen von technischen Geräten bei Erkrankungen und Behinderungen, wenn alle gesetzlichen Leistungen ausgeschöpft wurden und eine besondere Härte dadurch eintritt,
 - c) bei fehlenden eigenen finanziellen Mitteln zur Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen an Freizeiten oder anderen Freizeitaktivitäten,
 - d) beim drohenden Verlust der Wohnung oder vergleichbaren Situationen, die zu Lebenskrisen führen können,
 - e) in Fällen materieller Not, wenn Strom oder Gas in Haushalten abgestellt werden und eine schnelle Hilfe nötig ist, um eine menschenwürdige Lebenssituation wiederherzustellen,
 - f) wenn Versicherungs- und/oder sonstige Sozialleistungen mangels Rechtsgrunds nicht oder nur unzureichend oder verspätet (über drei Monate) gezahlt werden,
 - g) in Fällen einer existenzbedrohenden Not einer gemeinnützigen Institution, Stiftung oder eines gemeinnützigen Vereins, durch unverschuldeten Wegfall von Einnahmen und den dadurch entstehenden Zahlungsverzug von Verbindlichkeiten, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Notlage ist abweichend von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie immer dann anzunehmen, wenn politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Schutzsuchende aus Kriegs- und Krisengebieten zur Förderung ihrer Integration Unterstützungsleistungen beantragen und ihren Wohnsitz in Idstein haben.
- (3) Bei der Bewilligung von Fördermitteln ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass der/die Antragsteller/in alle anderen ihm/ihr zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten und Hilfeleistungen ausgeschöpft hat.

§ 4

Bevolligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Leistungen aus dem Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein ist in schriftlicher Form zu stellen. Hierzu ist das Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der Antrag muss Angaben zur Person und zur Notlage oder Bedürftigkeit enthalten. Erforderliche Nachweise (z. B. Kontoauszüge, Ablehnungsbescheide, Sperrandrohungen etc.), aus denen sich die Notlage oder Bedürftigkeit ergibt, sind ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Hochschulstadt Idstein behält sich das Recht auf Prüfung vor, ob ein rechtlicher Anspruch auf andere Leistungen durch andere Leistungsträger besteht.
- (4) Ein Verwendungsnachweis über die ausgezahlten Mittel ist der Hochschulstadt Idstein innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist zuzuleiten. Dieser muss den Verlauf und den Erfolg der Maßnahme beschreiben sowie einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- (5) Die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein wird dem/der Bürgermeister/in der Hochschulstadt Idstein bis zu einer Höhe von 5.000,00 € übertragen, darüber hinaus entscheidet der Magistrat der Hochschulstadt Idstein. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein sind über die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein regelmäßig zu informieren.
- (6) Eine Zusage oder Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich binnen angemessener Frist und entsprechender Dringlichkeit. Die Zusage kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.
- (7) Die Mittel des Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die diesen Richtlinien entsprechen. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Eine Leistung aus dem Sozialfonds wird anteilig oder in voller Höhe zurückgefordert, wenn
 - a) die Verwendung nicht entsprechend dem beantragten Zweck erfolgt,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht in der vergebenen Frist und/oder unvollständig erfolgte,
 - c) die Leistung aus dem Sozialfonds der Hochschulstadt Idstein durch arglistige Täuschung erwirkt wurde,
 - d) von dem/der Antragsteller/in vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - e) eine nachträgliche Verringerung der Ausgaben aufgetreten ist,
 - f) nachträglich eine Änderung der Finanzierung durch Leistungen Dritter erfolgt ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 17. Januar 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez. (L.S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister